

LANDESARCHIV  
BADEN-WÜRTTEMBERG

GENERALLANDESARCHIV KARLSRUHE

## ■ Einführung

Behördengeschichte

Zur Archivgeschichte: Die Anfänge des Korpsarchivs

Bestandsgeschichte

Bearbeiterbericht

Anmerkungen

Literaturliste und Abkürzungsverzeichnis



### Behördengeschichte

Mit der kaiserlichen Verordnung über die Verhängung des Kriegszustands und den nachfolgenden "Bekanntmachungen über die Erklärung des Kriegszustands" durch die Militärbefehlshaber der einzelnen Korps- und Festungsbereiche am 31. Juli 1914 traten die Vorschriften des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Kraft. Da das Großherzogtum Baden seit der Militärkonvention mit dem Königreich Preußen vom 25. November 1870 seine Truppen zu einem Bestandteil der Deutschen bzw. der königlich Preußischen Armee erklärt hatte, kamen auch hier die preußischen Gesetze in Anwendung (1).

Der Militärbefehlshaber des XIV. Armeekorps, der seinen Sitz in Karlsruhe hatte, übernahm im Zuge der Erklärung des Kriegszustands die vollziehende Gewalt. Die Zivilbehörden waren nun in vielen ihrer Tätigkeitsbereiche den Anordnungen und Aufträgen des kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps unterworfen. Sein Zuständigkeitsbezirk umfaßte die Länder Baden und Hohenzollern sowie Teile des Oberelsasses mit Ausnahme der badischen und elsässischen Gebiete, die zu den Festungen Germersheim, Straßburg, Neubreisach und Istein zählten. Der kommandierende General des XIV. Armeekorps erklärte für Baden und Hohenzollern den einfachen, für das Oberelsaß den verschärften Kriegszustand (2). Dies bedeutete: Der Militärbefehlshaber übernahm die vollziehende Gewalt, ein verschärftes materielles Strafrecht, sowohl beim Militärstrafrecht als auch beim allgemeinen Strafrecht, trat in Kraft. Der Militärbefehlshaber beanspruchte ein selbständiges Ordnungsrecht, die Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit wurden besonderen Beschränkungen unterworfen. Im Oberelsaß konnte der Militärbefehlshaber aufgrund des verschärften Kriegsrechts auch die acht wichtigsten Grundrechte des preußischen Grundrechtekatalogs außer Kraft setzen (3).

Mit der Erklärung der Mobilmachung am 1. August 1914 kamen der Mobilmachungsplan für das deutsche Heer und die Mobilmachungsinstruktion für das XIV. Armeekorps (4) in Anwendung. Die Geschichte des Stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps beginnt mit dem ersten Mobilmachungstag am 2. August 1914, an dem der "Friedens-Registrator" und vier Unteroffiziere vom mobilen Generalkommando zum stellvertretenden Generalkommando übertraten. Insgesamt waren zu Beginn des I. Weltkrieges bei dieser Kommandobehörde 13 Offiziere und höhere Beamte sowie 8 Unteroffiziere beschäftigt. An der Spitze des Stabes stand der stellvertretende kommandierende General (5).

Laut Terminplan für die Mobilmachung übernahm das stellvertretende Generalkommando am sechsten Mobilmachungstag seinen Befehls- und Geschäftsbereich vom aktiven Generalkommando selbständig (6). Die Zuständigkeit des stellvertretenden Generalkommandos umfaßte militärische, wirtschaftliche und politische Aufgaben und